

Brüssel, den 14. Oktober 2024
(OR. en)

14480/24

ENV 997
CLIMA 356

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	14. Oktober 2024
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14357/24 + COR 1
Betr.:	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): • Vorbereitung der Sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 16) des CBD • Vorbereitung der Elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 11) • Vorbereitung der Fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 5) (Cali, Kolumbien, 21. Oktober bis 1. November 2024) = Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 4050. Tagung am 14. Oktober 2024 gebilligt hat.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT (CBD)

**Vorbereitung der Sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien
(COP 16) des CBD**

**Vorbereitung der Elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD
als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena
über die biologische Sicherheit (COP-MOP 11)**

**Vorbereitung der Fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD
als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya
über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 5)
(Cali, Kolumbien, 21. Oktober bis 1. November 2024)**

- Schlussfolgerungen des Rates -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates zu folgenden Themen:

- Indigene Völker¹;
- Ozeane und Meere²;
- Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa: Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt³;
- Intensivierung der Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt⁴;

¹ Dok. 8814/17.

² Dok. 14249/19.

³ Dok. 14594/19.

⁴ Dok. 15151/19.

- Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt (GBF) für die Zeit nach 2020: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)⁵;
- Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁶;
- Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf⁷;
- Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten⁸;
- Strategie der Union für nachhaltige Chemikalien: Zeit für Ergebnisse⁹;
- Die Prioritäten der EU für den Weltgipfel 2021 der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen¹⁰;
- Die neue EU-Waldstrategie für 2030¹¹;
- Klimadiplomatie der EU: eine beschleunigte Umsetzung der Ergebnisse von Glasgow¹²;
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): Vorbereitung der Fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des CBD; Vorbereitung der Zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 10); Vorbereitung der Vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 4) (Montreal, Kanada, 7.-19. Dezember 2022)¹³;
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC): Vorbereitung der 28. Konferenz der Vertragsparteien (COP 28) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) (Dubai, 30. November bis 12. Dezember 2023)¹⁴;
- Chancen der Bioökonomie im Lichte aktueller Herausforderungen mit besonderem Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten¹⁵;
- Umweltdiplomatie der EU¹⁶;

⁵ Dok. 15272/19 + COR 1.

⁶ Dok. 12099/20.

⁷ Dok. 12210/20.

⁸ Dok. 13852/20.

⁹ Dok. 6941/21.

¹⁰ Dok. 9335/21.

¹¹ Dok. 13537/21.

¹² Dok. 6120/22.

¹³ Dok. 13975/22.

¹⁴ Dok. 14285/23.

¹⁵ Dok. 8406/23.

¹⁶ Dok. 7865/24.

- Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms – der Weg zu einem grünen, gerechten und inklusiven Übergang für ein nachhaltiges Europa¹⁷;

UNTER HERVORHEBUNG, dass der anhaltende Verlust an biologischer Vielfalt eine globale und existenzielle Bedrohung für die Menschheit ist, und UNTER BETONUNG der Notwendigkeit eines transformativen Wandels zur Bewältigung dieser Herausforderung;

ZUTIEFST BEUNRUHIGT über die Schwere und Dringlichkeit, die sich aus den voneinander abhängigen globalen Krisen des Verlusts an biologischer Vielfalt, der Degradation von Ökosystemen, Böden, Wasser und Meeren, des Klimawandels und der Umweltverschmutzung ergibt, und über die Folgen des anhaltenden Verlusts an biologischer Vielfalt für die Erbringung von Ökosystemleistungen und für menschliches Wohlergehen;

UNTER BETONUNG der dringenden Notwendigkeit der vollständigen und wirksamen Umsetzung des CBD und der dazugehörigen Protokolle;

UNTERSTREICHT – UNTER BEKRÄFTIGUNG der im Rahmen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal (K-M GBF) eingegangenen Verpflichtungen, mit dem ehrgeizige Ziele und Vorgaben für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt festgelegt und ein umfassender Fahrplan zur Beendung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2030 vorgegeben werden, um die Natur zum Wohle der Menschen und des Planeten auf den Weg der Erholung zu bringen – die Notwendigkeit, dass alle Vertragsparteien, andere Regierungen und Interessengruppen ihre Maßnahmen auf globaler, regionaler, nationaler und subnationaler Ebene verstärken, um die Ziele und Vorgaben des K-M GBF zu erreichen;

UNTER ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG der Verpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, den K-M GBF umzusetzen und die direkten und indirekten Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt dringlich und wirksam anzugehen, wofür die Annahme und Umsetzung aktualisierter oder überarbeiteter nationaler Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAP) und anderer einschlägiger Instrumente von größter Bedeutung ist;

BETONT, dass die Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur, die am 18. August 2024 in Kraft getreten ist, einen entscheidenden Beitrag der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Umsetzung des K-M GBF und einen wichtigen Schritt zur Umkehr des Verlusts an Natur sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels darstellt;

¹⁷ Dok. 11326/24.

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die gesamte Gesellschaft und auch die Wirtschaft in hohem Maße von der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen abhängig sind und eine Verantwortung für die Verwirklichung der Vision und Mission des K-M GBF tragen;

IN ANERKENNUNG der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen dem Verlust an biologischer Vielfalt, dem Klimawandel, der Umweltverschmutzung und der Bodendegradation; BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, diese Notfälle auf eine umfassende, integrierte und kohärente Weise anzugehen, die allseitig nutzbringende Strategien mit starken sozialen und ökologischen Schutzvorkehrungen umfasst, einschließlich durch naturbasierte Lösungen; HEBT die Notwendigkeit HERVOR, den Zusammenhang zwischen biologischer Vielfalt, Klima, Land, Wasser und Ozean, Lebensmitteln und der Gesundheit auf eine starke, wirksame und ganzheitliche Weise anzugehen; BETONT die Notwendigkeit eines kohärenten Ansatzes für die zahlreichen miteinander verknüpften Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt, um Abstriche zu vermeiden oder zu minimieren, die bei der Umsetzung des K-M GBF kontraproduktiv sein könnten;

IM BEWUSSTSEIN, dass die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD, die 29. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) sowie die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) unmittelbar aufeinander folgen, was die einzigartige Gelegenheit bietet, dass die Übereinkommen von Rio sich gegenseitig unterstützen und dass die Umsetzung des K-M GBF und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sowie die Verwirklichung ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung gestärkt werden;

UNTER WÜRDIGUNG des Bestrebens Kolumbiens, dafür zu sorgen, dass die COP 16 eine „COP für die Menschen“ ist, und IN ANERKENNUNG, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz, Gerechtigkeit und Geschlechtergleichstellung für die Umsetzung des K-M GBF von zentraler Bedeutung sind;

BETONT, dass für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates unbeschadet der weiteren Verwendung der in Beschluss XII/12 der Konferenz der CBD-Vertragsparteien enthaltenen vereinbarten Terminologie in CBD-Dokumenten der Begriff „Indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften“ verwendet wird, da die Verhandlungen zu dieser Frage andauern —

KAPITEL I – ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Unterstützung der Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal

1. BEGRÜßT den verbesserten multidimensionalen Ansatz für Planung, Monitoring, Berichterstattung und Überprüfung, der im K-M GBF und in Beschluss 15/6 der Konferenz der Vertragsparteien enthalten ist; IST ENTSCHLOSSEN, auf der COP 16 ein solides, effizientes, transparentes und klares Verfahren für die globale Überprüfung gemeinsamer Fortschritte bei der Umsetzung des K-M GBF anzunehmen, um die Umsetzung zu verstärken und Anreize für zusätzliche Verpflichtungen zu schaffen;
2. IST FERNER ENTSCHLOSSEN, die Aktualisierungen des Monitoringrahmens anzunehmen, um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und Vorgaben des K-M GBF messen zu können; FORDERT alle Vertragsparteien NACHDRÜCKLICH auf, in den siebten und achten nationalen Berichten den Monitoringrahmen zu verwenden, insbesondere die Leitindikatoren und die binären Indikatoren; und ERSUCHT die Interessenträger und einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte, zur Umsetzung des K-M GBF beizutragen, indem sie bei der Berichterstattung auf den Monitoringrahmen zurückgreifen;
3. BETONT, dass der K-M GBF dazu genutzt werden sollte, die Tätigkeiten der verschiedenen Organe des Übereinkommens und seiner Protokolle, sein Sekretariat und seinen Haushalt besser effizient auszurichten, zu priorisieren und zu steuern;

Durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in und zwischen Sektoren

4. BEKRÄFTIGT, dass die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in und zwischen allen Regierungs- und gesellschaftlichen Ebenen sowie in und zwischen allen Politiken und Sektoren für die erfolgreiche Umsetzung der Ziele des CBD und des K-M GBF von entscheidender Bedeutung ist; FORDERT eine Einigung auf der COP 16 über die Organisation der Tätigkeit des CBD bezüglich der durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt bis 2030 mit einem realistischen aber ambitionierten Zeitplan und konkreten Elementen;
5. BEGRÜßT den Gemeinsamen Ansatz der VN für die Biologische Vielfalt (UN Common Approach to Biodiversity) als umfassende, systematische und gemeinsame Anstrengung zur Umsetzung des K-M GBF durch die Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im gesamten System der Vereinten Nationen (VN) und ERSUCHT die VN-Organisationen, den Gemeinsamen Ansatz für die Biologische Vielfalt innerhalb ihrer jeweiligen Mandate weiterhin aktiv umzusetzen;

Kapazitätsaufbau und -entwicklung sowie technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit

6. BEGRÜßT den Beschluss über die Auswahl der regionalen und subregionalen Zentren zur Unterstützung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit als Schlüsselinstrumente, um es den Vertragsparteien und einschlägigen Organisationen, der Privatwirtschaft, Frauen, Jugendlichen, Indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften sowie anderen Interessenträgern zu ermöglichen, wissenschaftliche Erkenntnisse, Technologie und Innovationen wirksam zur Unterstützung der Umsetzung des K-M GBF zu nutzen;
7. FORDERT einen Beschluss über den Sitz der globalen Koordinierungsstelle des Mechanismus für technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit; und BETONT, dass ausreichende Kapazitäten nötig sind für dessen ordnungsgemäßes Funktionieren mit Unterstützung des Globalen Wissensunterstützungsdienstes für biologische Vielfalt (Global Knowledge Support Service for Biodiversity) und sinnvoller Interaktion mit den regionalen und subregionalen Zentren zur Unterstützung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei technischen Aspekten;
8. BETONT die Rolle und Bedeutung einer soliden Evidenzgrundlage für Politikgestaltung, die sowohl wissenschaftliche als auch aus traditionelle Kenntnisse umfasst, und UNTERSTREICHT die Bedeutung der Ziele der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC); und RUFT dazu auf, die Zusammenarbeit zwischen der IPBES und dem CBD weiter zu stärken; BEGRÜßT die laufenden Verhandlungen, mit denen die Einsetzung eines wissenschaftlich-politischen Gremiums für Chemikalien und Abfälle und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung im Einklang mit Resolution 5/8 der VN-Umweltversammlung vorbereitet wird;

Wissensmanagement und Clearing-House-Mechanismus

9. UNTERSTÜTZT die Annahme der Wissensmanagementstrategie zur Unterstützung der Umsetzung des K-M GBF und zur Überwachung der Auswirkungen von Tätigkeiten auf die biologische Vielfalt;
10. BEGRÜßT das Arbeitsprogramm des Clearing-House-Mechanismus und insbesondere die Rolle der nationalen Clearingstellen bei der Unterstützung der Vertragsparteien und Interessenträger beim Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und bei der Förderung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit;

Zusammenarbeit mit anderen Übereinkommen und Organisationen

11. IST FEST ENTSCHLOSSEN, den Verlust an biologischer Vielfalt, die Degradation der Ökosysteme, der Böden, des Wassers und der Meere, den Klimawandel und die Umweltverschmutzung auf wirksame und integrierte Weise anzugehen, und RUFT daher zu engerer und intensiverer Zusammenarbeit sowie zu einer Stärkung von Synergien zwischen den drei Übereinkommen von Rio, anderen multilateralen Vereinbarungen und Initiativen auf allen Ebenen, anderen relevanten Initiativen und internationalen Prozessen der VN wie dem Berner Prozess sowie mit anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Finanzinstituten, auf;
12. FORDERT eine verbesserte Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen CBD, UNFCCC und UNCCD bei der Umsetzung des K-M GBF beziehungsweise des Übereinkommens von Paris sowie des Programms für die Festlegung von Zielen zur Erreichung der Bodendegradationsneutralität, einschließlich im Wege einer besseren Nutzung der Gemeinsamen Verbindungsgruppe für die Übereinkommen von Rio, verbesserter Zusammenarbeit und verbesserter Synergien zwischen den Konferenzen der Vertragsparteien 2024 und darüber hinaus, im Hinblick darauf, das Potenzial für Zusammenarbeit zwischen den Übereinkommen und verstärkte Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zu prüfen, insbesondere bei der Erarbeitung, Überprüfung und Umsetzung von NBSAP, national festgelegter Beiträge, nationaler Anpassungspläne, nationaler Aktionsprogramme, freiwilliger nationaler Ziele zur Erreichung der Bodendegradationsneutralität und nationaler Dürrepläne;
13. FORDERT die Vertragsparteien dazu auf, die Umsetzung naturbasierter Lösungen im Sinne der Resolution 5 der 5. Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen zu beschleunigen und auszuweiten;
14. BEGRÜßT die Gemeinsame Erklärung der COP 28 zu Klima, Natur und Mensch durch den UNFCCC-COP 28-Vorsitz sowie den Beschluss über die gemeinsame Bestandsaufnahme, in dem der Schutz von Land- und Meeresökosystemen, die als Senken und Speicher von Treibhausgasen fungieren, durch die Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich durch die Beendigung und Umkehr der Entwaldung und Waldschädigung bis 2030, hervorgehoben wird;
15. BEFÜRWORTET eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen IPBES und IPCC während des siebten Bewertungszeitraums, wie auf der IPBES 10 gefordert, und der Tätigkeiten mit Bezug auf die Einrichtung des wissenschaftlich-politischen Gremiums für Chemikalien und Abfälle und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung;

Digitale Sequenzinformationen (DSI) zu genetischen Ressourcen

16. BETONT die Bedeutung der in COP-Beschluss 15/9 enthaltenen Kriterien und Grundsätze und BEKRÄFTIGT ERNEUT seine Bereitschaft, auf der COP 16 einen Beitrag zur Ermittlung und Annahme der operativen Modalitäten des multilateralen Mechanismus für die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung von DSI zu genetischen Ressourcen zu leisten, einschließlich eines globalen Fonds; BETONT, dass im Rahmen jeder Lösung der offene Zugang zu DSI gewahrt und eine Verfolgung und Rückverfolgung der Sequenzen vermieden werden muss, wobei die in COP-Beschluss 15/9 festgelegten Kriterien uneingeschränkt einzuhalten sind;
17. BETONT FERNER, dass die Modalitäten zur Inbetriebnahme des multilateralen Mechanismus für die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung von DSI gegenüber anderen Instrumenten für Zugang und Aufteilung von Vorteilen anpassungsfähig und gegenseitig unterstützend sein sollten;
18. UNTERSTREICHT, dass der globale Fonds für DSI in erster Linie aus direkten Beiträgen des Privatsektors aus allen Ländern finanziert werden sollte; und BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass er es bevorzugen würde, eine Vervielfachung der Mittel zu vermeiden und die Kosten für Verwaltung und Umsetzung so gering wie möglich zu halten;
19. BETONT, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass der multilaterale Mechanismus für die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung der DSI allen Anbietern und Nutzern von DSI Sicherheit und Rechtsklarheit gewährt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Nutzer schafft;
20. BETONT, dass alle Vertragsparteien sowie Indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften in allen Ländern für eine Finanzierung in Betracht kommen sollten, und UNTERSTREICHT, dass die Auszahlung der monetären Vorteile die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt unterstützen, vorhersehbar sein und auf mehreren gewichteten Kriterien beruhen sollte;
21. IST WEITERHIN bereit, die Möglichkeit, dass die Vertragsparteien in Zukunft den multilateralen Mechanismus freiwillig auf genetische Ressourcen auszuweiten, in Betracht zu ziehen und zu prüfen, wobei der Fokus der COP 16 auf DSI verbleiben sollte; BETONT, dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, sicherzustellen, dass mit dem multilateralen Mechanismus eine sinnvolle, gerechte und vorhersehbare Auszahlung der Mittel für alle Vertragsparteien etabliert wird, die auf dem Grundsatz beruht, dass alle Vertragsparteien Anbieter und Nutzer genetischer Ressourcen sind;

Ressourcenmobilisierung und der Finanzierungsmechanismus

22. BEKRÄFTIGT seine Zusage, Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und alle relevanten Finanz- und Haushaltsströme schrittweise an die Ziele und Vorgaben des K-M GBF anzupassen;
23. UNTERSTÜTZT die Rolle der Globalen Umweltfazilität (GEF) als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens sowie des Fonds für den Globalen Biodiversitätsrahmen und BEGRÜßT die mittelfristigen Ergebnisse der GEF, die bereits 69 % ihres Finanzierungsziels für die biologische Vielfalt erreicht hat und somit dazu beiträgt, erhebliche finanzielle Mittel für das CBD und die Umsetzung des K-M GBF bereitzustellen und zu mobilisieren;
24. BEGRÜßT die Einrichtung und rasche Operationalisierung des Fonds für den Globalen Biodiversitätsrahmen sowie die dazu geleisteten Beiträge und FORDERT weitere Beiträge aus allen Quellen, um die Umsetzung des K- M GBF zu stärken; STELLT FEST, dass bei den bisherigen Arbeiten keine Elemente ermittelt wurden, die die Notwendigkeit eines speziellen globalen Instruments für die Finanzierung der biologischen Vielfalt außerhalb der bestehenden Finanzierungsstrukturen unterstützen würden;
25. BETONT, dass sich die Bemühungen auf die Umsetzung des K-M GBF, einschließlich seiner Ziele und Vorgaben im Zusammenhang mit der Mobilisierung von Ressourcen, sowie auf die Zusammenarbeit mit und die Optimierung von bestehenden Finanzierungsstrukturen konzentrieren sollten;
26. FORDERT die GEF dazu AUF, die Wirksamkeit, Effizienz und Transparenz bei der Bereitstellung von Ressourcen weiter zu verbessern, private Finanzmittel zu mobilisieren, Mischfinanzierungen zu fördern und Strategien zur Beschaffung neuer und zusätzlicher Ressourcen umzusetzen;
27. BEGRÜßT ferner die positiven Trends, die in den jüngsten OECD-Berichten über Statistiken zur Finanzierung der biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2022 bei allen internationalen Finanzmitteln für Entwicklungsländer im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt ermittelt wurden, und WEIST auf die verbleibenden Herausforderungen bei der Schließung der Finanzierungslücke im Bereich der biologischen Vielfalt HIN; FORDERT alle Länder, die dazu in der Lage sind, AUF, einen Beitrag zur internationalen Finanzierung der biologischen Vielfalt zu leisten, der dem dynamischen und sich wandelnden Charakter ihrer jeweiligen Fähigkeiten Rechnung trägt, und ERSUCHT die Interessenträger, einschließlich des Privatsektors und des Finanzsektors, ihren Beitrag zur Umsetzung des K-M GBF zu verstärken und ihre Finanzströme an den K-M GBF anzupassen;

28. VERWEIST auf die finanziellen Zusagen der Europäischen Kommission zur Verdoppelung der externen Finanzmittel für die biologische Vielfalt, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Länder, sowie auf die finanziellen Zusagen einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten; BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam weltweit die bei Weitem größten Geber öffentlicher Entwicklungshilfe im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt sind;
29. HEBT HERVOR, dass geprüft werden muss, wie die internationale Finanzierung der biologischen Vielfalt vorangebracht werden kann; VERPFLICHTET SICH, weitere Fortschritte bei den wichtigsten Ansätzen für die internationale Finanzierung der Umsetzung des K-M GBF durch die EU im Hinblick auf die COP 17 zu erzielen, und ersucht die Kommission, konkrete Vorschläge für die Standpunkte der EU zu diesem Thema vorzulegen;
30. BETONT, wie wichtig ein ressortübergreifender und gesamtgesellschaftlicher Ansatz ist, insbesondere indem die grundlegenden Voraussetzungen und ein günstiges Investitionsumfeld dafür geschaffen werden, dass Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt durchgängig in die makroökonomische Politik und die Haushaltspolitik einbezogen werden können, einschließlich der Haushaltsplanung, öffentlicher Investitionen und Vergabeverfahren;
31. FORDERT die weitere Umsetzung von Konzepten auf allen Ebenen und durch alle einschlägigen öffentlichen und privaten Akteure, um Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des K- M GBF in Bezug auf die Mobilisierung von Ressourcen sowie der Strategie für die Mobilisierung von Ressourcen für den K-M GBF zu treffen; BETONT, wie wichtig es ist, auf der COP 16 eine überarbeitete Strategie zur Ressourcenmobilisierung anzunehmen;
32. HEBT HERVOR, dass das Biodiversitätsziel des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU für 2021-2027 wirksam Anreize für Investitionen in die biologische Vielfalt schafft;
33. BETONT, dass Subventionen, die der biologischen Vielfalt schaden, ermittelt und schrittweise abgeschafft oder umgelenkt werden müssen, beginnend mit den schädlichsten Subventionen, und dass positive Anreize und wirtschaftliche Instrumente ausgebaut werden müssen;
34. BEGRÜßT die wachsende Zahl nationaler Finanzierungspläne für die biologische Vielfalt und ähnlicher Instrumente sowie die finanzielle Unterstützung durch die GEF und das EU-Instrument für technische Unterstützung;
35. BEKRÄFTIGT ERNEUT das Bekenntnis, starke Bündnisse mit Entwicklungsländern einzugehen, um die Umsetzung der nationalen Finanzierungspläne für die biologische Vielfalt, einschließlich der Bemühungen zum Aufbau der entsprechenden Kapazitäten, zu unterstützen;

Biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten

36. VERWEIST darauf, dass in der Resolution 78/69 der Generalversammlung der Vereinten Nationen bekräftigt wird, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in Ozeanen und Meeren vorgibt; BEGRÜßT die Annahme des Übereinkommens im Rahmen des SRÜ über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ-Übereinkommen) und FORDERT die Ratifizierung des Übereinkommens im Vorfeld der Dritten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen, damit es als wichtige Gelegenheit zur Förderung der raschen Umsetzung der Ziele und Vorgaben des K-M GBF im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten rasch in Kraft treten kann; BETONT, wie wichtig es für die wirksame Umsetzung des K-M GBF – insbesondere des darin enthaltenen Ziels 3 – ist, dass im Rahmen des CBD und des BBNJ-Übereinkommens in Zukunft zusammengearbeitet wird;
37. BETONT, wie wichtig es ist, überarbeitete Modalitäten für die Änderung der Beschreibungen ökologisch und biologisch bedeutsamer Meeresgebiete (EBSA) und der Beschreibung neuer Gebiete anzunehmen, um sicherzustellen, dass der EBSA-Prozess weiterhin einen wertvollen wissenschaftlichen Beitrag zur Umsetzung des K-M GBF und des BBNJ-Übereinkommens leistet; UNTERSTREICHT, dass das Ergebnis des EBSA-Verfahrens die Souveränität, die Hoheitsrechte oder die Gerichtsbarkeit von Küstenstaaten gemäß dem SRÜ in vollem Umfang achten sollte;
38. BETONT FERNER, wie wichtig es ist, die Arbeit an den Arbeitsprogrammen für die biologische Vielfalt in den Meeres- und Küstengebieten und die biologische Vielfalt auf Inseln fortzusetzen, einschließlich der Beschleunigung der Umsetzung der vorrangigen Maßnahmen, insbesondere der Maßnahmen zu Korallenriffen im Hinblick auf die derzeitige Massenbleiche, und die Ermittlung relevanter Lücken und Gebiete, die zusätzlicher Aufmerksamkeit bedürfen, abzuschließen, um die Umsetzung des K- M GBF zu unterstützen;

Sonstige Fragen im Zusammenhang mit der COP 16

39. FORDERT FERNER aussagekräftige Ergebnisse der COP 16 zu anderen wichtigen Themen wie biologische Vielfalt und Gesundheit – einschließlich der Annahme eines globalen Aktionsplans für biologische Vielfalt und Gesundheit im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ –, biologische Vielfalt und Klimawandel, invasive gebietsfremde Arten und Pflanzenschutz;

Fragen im Zusammenhang mit Indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften

40. WÜRDIGT die wichtige Rolle und die Beiträge Indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften (Indigenous Peoples and local communities, IPLC) als Hüter der biologischen Vielfalt und traditioneller Kenntnisse, Innovationen und Verfahren, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt relevant sind; VERPFLICHTET SICH, ihre Rechte, ihr Wissen und ihre Verfahren durch inklusive und partizipative Ansätze im Einklang mit internationalen Instrumenten, einschließlich der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Indigenen Völker (UNDRIP) und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu unterstützen;
41. BETONT, dass es von entscheidender Bedeutung ist, auf die Annahme eines neuen Arbeitsprogramms zu Artikel 8 Buchstabe j und damit zusammenhängenden Bestimmungen hinzuarbeiten und eine angemessene Lösung für künftige institutionelle Regelungen für eine umfassende und wirksame Beteiligung Indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften an den CBD-Prozessen zu finden; und UNTERSTÜTZT die Einrichtung eines neuen ständigen Gremiums, das der politischen Bedeutung und dem Erfordernis der Kontinuität Rechnung trägt, sofern es kosteneffizient ist und wirksam und effizient auf den ermittelten Bedarf reagiert;
42. BEKRÄFTIGT seine Unterstützung für die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Indigenen Völker (Resolution 61/295 der VN-Generalversammlung) und die Zusage, die darin festgelegten Ziele zu erreichen;
43. STELLT FEST, dass die Empfehlungen des Ständigen Forums für indigene Fragen auf der COP 16 behandelt werden; betont, dass bei der Erörterung der derzeit im Rahmen des CBD verwendeten Terminologie, wie sie im COP-Beschluss XII/12 vereinbart wurde, eine Überarbeitung im Hinblick auf die Bezugnahme auf Indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften erfolgen sollte, wobei die Integrität und die Ziele des Übereinkommens gewahrt bleiben und die Rechte, die Indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften derzeit haben oder in Zukunft erwerben könnten, nicht eingeschränkt werden oder erlöschen sollten;

Nachhaltige und kreislaforientierte Bioökonomie

44. ERKENNT AN, dass die Bioökonomie in hohem Maße von gesunden und widerstandsfähigen Ökosystemen abhängt und bei der Entwicklung und Einführung einer nachhaltigen und kreislaforientierten Bioökonomie Synergien zwischen der Bioökonomie und der biologischen Vielfalt gefördert werden sollten;

Synthetische Biologie

45. BEKRÄFTIGT erneut sein Engagement für den COP-Beschluss 14/19 über die Notwendigkeit eines breit angelegten und regelmäßigen Prozesses zur vorausschauenden Beobachtung, Überwachung und Bewertung der jüngsten technologischen Entwicklungen im Bereich der synthetischen Biologie, BEGRÜßT die Ergebnisse des Prozesses und UNTERSTÜTZT eine effiziente, auf den bisherigen Erfahrungen aufbauende Fortsetzung der Arbeiten, wobei der Schwerpunkt auf potenziellen positiven und potenziellen negativen Auswirkungen in Bezug auf die drei Ziele des Übereinkommens liegen sollte, vorzugsweise durch eine multidisziplinäre Ad-hoc-Sachverständigengruppe, und ERKENNT zugleich AN, dass der Aufbau und die Entwicklung von Kapazitäten, der Zugang zu und der Transfer von Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und der Wissensaustausch über die synthetische Biologie gefördert werden müssen;

KAPITEL II – PROTOKOLL VON CARTAGENA ÜBER DIE BIOLOGISCHE SICHERHEIT

46. WÜRDIGT die wichtige Rolle, die dem Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit und dem Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung bei der Verwirklichung der Ziele und einschlägigen Vorgaben des K-M GBF zukommt, und BETONT, dass das Protokoll vollständig umgesetzt werden muss, indem die nationalen Rahmen für die biologische Sicherheit gestärkt, solide wissenschaftlich fundierte Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren angenommen, der Aufbau von Kapazitäten und die technische Unterstützung unter Nutzung der Informationsstelle für biologische Sicherheit für den Informationsaustausch verbessert und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbeziehung der Interessenträger gefördert werden;
47. BEKRÄFTIGT, dass die Fähigkeit, lebende veränderte Organismen zu erkennen und zu identifizieren, ein wichtiges Element bei der Umsetzung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit ist, und FORDERT die Vertragsparteien auf, Referenzveröffentlichungen, Nachweismethoden und Schulungsmaterialien in der Informationsstelle für biologische Sicherheit auszutauschen;
48. NIMMT die Empfehlungen und Bedenken ZUR KENNTNIS, die die Mitglieder des Ausschusses für die Überwachung der Einhaltung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Bericht über seine 19. Sitzung geäußert haben, und RÄUMT EIN, dass diese Empfehlungen und Bedenken weiter geprüft werden müssen;
49. BEGRÜßT die Arbeit der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für Risikobewertung und Risikomanagement zu den zusätzlichen freiwilligen Leitfäden zur Unterstützung der fallweisen Risikobewertung lebender veränderter Organismen mit technisch hergestellten Genantrieben; und BETONT, wie wichtig es ist, darauf zurückzugreifen und die Anwendbarkeit und Nützlichkeit zu bewerten;

50. BEKRÄFTIGT die Bedeutung des Vorsorgeansatzes gemäß Grundsatz 15 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und der wissenschaftlich fundierten Umweltverträglichkeitsprüfung bei Entscheidungen im Zusammenhang mit lebenden veränderten Organismen und SPRICHT SICH DAFÜR AUS, den strukturierten und von den Vertragsparteien getragenen Prozess zur Ermittlung und Priorisierung spezifischer Fragen der Risikobewertung, die möglicherweise berücksichtigt werden sollten, fortzusetzen, und BETONT, dass weitere freiwillige Leitfäden für die Risikobewertung dieser ermittelten spezifischen Fragen entwickelt werden müssen;

KAPITEL III – PROTOKOLL VON NAGOYA ÜBER DEN ZUGANG UND DIE AUFTEILUNG DER VORTEILE

51. BETONT, wie wichtig es ist, das Protokoll von Nagoya vollständig umzusetzen, um die Ziele des K-M GBF zu erreichen, insbesondere indem sichergestellt wird, dass die Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben, fair und gerecht verteilt werden, wodurch ein Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt geleistet wird;
52. HEBT HERVOR, dass alle Vertragsparteien ihre rechtlichen, administrativen und politischen Maßnahmen verstärken müssen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen zu erleichtern und sicherzustellen, dass die sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Nagoya fair und gerecht aufgeteilt werden;
53. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Interessenträger, einschließlich Indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, Frauen und Jugendliche, für ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Protokolls von Nagoya zu sensibilisieren und diesbezüglich Kapazitäten aufzubauen, und VERPFLICHTET SICH, den Aktionsplan für Kapazitätsaufbau und Entwicklung für das Protokoll von Nagoya anzunehmen.